

Änderung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang Informationsrecht an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 16.07.2008

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgenden Änderungen der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang Informationsrecht der Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 15.08.2007 (Amtliche Mitteilung 7/2007) beschlossen. Sie wurden vom Präsidium gemäß § 37 Abs. 1 NHG genehmigt.

Abschnitt I

1. § 8 Abs. 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Alle Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Master-Thesis (§ 19) werden studienbegleitend in den belegten Studienmodulen des Studiums erbracht.

(2) In jedem belegten Studienmodul sind folgende studienbegleitende Prüfungsteilleistungen zu erbringen:

- Bearbeitung einer 90-minütigen Klausur,
- Ergebnispräsentation zu einem Fallbeispiel oder zu einer Rechtsfrage innerhalb einer Präsenzphase in Form eines Referats,
- schriftliche Ausarbeitung des Referats.

(3) Mit der Bearbeitung einer 90-minütigen Klausur, von Fallbeispielen oder Rechtsfragen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Studienmaterialien die grundlegenden kognitiven Lerninhalte verstanden hat, ein Problem im Themenzusammenhang erkennen, wissenschaftlich einordnen und praktische Lösungsvorschläge unterbreiten kann.

2. **§ 9 Abs. 5 und 6 werden wie folgt neu verfasst:**

§ 9 Durchführung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(5) Die Bearbeitung der Klausur, des Fallbeispiels, die Ergebnispräsentation sowie die schriftliche Ausarbeitung sind innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist zu bearbeiten. Die Termine werden von den Lehrenden spätestens zu Beginn des jeweiligen Studienmoduls bekannt gegeben.

(6) Der Umfang, die Gestaltung sowie inhaltliche Schwerpunkte der schriftlichen Ausarbeitung werden durch die im Studienmodul in der Lehre tätigen, prüfungsberechtigten Personen vor Beginn der Online-Bearbeitungsphase des Fallbeispiels vorgegeben. Die Ausarbeitung ist spätestens zu dem nach Abs. 5 vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt bei den zuständigen Lehrenden einzureichen; auf begründeten Antrag hin kann diese Frist verlängert werden.

3. **§ 10 Abs. 3 wird wie folgt neu verfasst:**

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(3) Die Modulgesamtnote errechnet sich aus der Klausurnote (20 %), der Note des Referats für die Ergebnispräsentation (40 %) und der Note für die schriftliche Ausarbeitung des Referats (40 %).

4. **§ 17 Abs. 6 bis 8 werden wie folgt neu verfasst:**

§ 17 Anrechnung von Prüfungsleistungen

(6) Prüfungsleistungen, die im Gasthörerstatus im Masterstudiengang Informationsrecht LL.M. an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erbracht wurden, werden vollumfänglich angerechnet.

(7) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung zulässig. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(8) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Anrechnung nach der Belegung des entsprechenden Moduls ist ausgeschlossen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

5. **§ 20 Abs. 1 wird wie folgt neu verfasst:**

§ 20 Master-Kolloquium

(1) Das Master-Kolloquium wird als Online-Workshop oder in einem Präsenztermin durchgeführt. Dabei sind von den Kandidatinnen bzw. Kandidaten folgende Leistungen zu erbringen:

- Einstellen des Exposés und des Vorgehensplans für die eigene Master-These.
- Lesen von mindestens zwei anderen Exposés mit anschließender kritischer Rückmeldung.
- Anpassen des eigenen Exposés auf Grundlage der erhaltenen Rückmeldungen.
- Durch schriftliche Thesen unterstützte Präsentation von Zwischenergebnissen der Arbeit. Die schriftlichen Thesen können auch in Form einer Powerpoint-Präsentation oder eines ähnlichen Präsentations-Mediums vorgelegt werden. Dieser Leistungsnachweis wird nicht benotet.

6. § 22 wird wie folgt neu verfasst:

§ 22 Gesamtergebnis der Master-Prüfung, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 4 Abs. 1 und die Master-These mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Dabei wird aus den Fachnoten für die Module eine Durchschnittsnote errechnet, die zu zwei Dritteln in die Gesamtnote eingeht. Die Bewertung der Master-These geht zu einem Drittel in die Gesamtnote ein.

(3) Bei der Ermittlung der Gesamtnote können auf Antrag der oder des Studierenden Modulprüfungsnoten im Umfang von maximal 10 Kreditpunkten aus dem Gesamtumfang des Studiums unberücksichtigt bleiben. Die Master-These ist davon ausgenommen.

(4) Bei einer Gesamtnote von 1,00 bis 1,10 wird der Studentin oder dem Studenten für besonders hervorragende Leistungen das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. Das Prädikat ist im Zeugnis zu vermerken.

(5) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder verlässt sie/er die Universität ohne Abschluss, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung (transcript of records) ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält.

(6) Studierende können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlpflichtmodulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfung). Das Ergebnis der

Zusatzprüfung wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Abschnitt II

(1) Diese Änderung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

(2) Auf Antrag können alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eingeschriebenen Studierenden des Masterstudiengangs Informationsrecht Prüfungen nach der geänderten Prüfungsordnung absolvieren.